

## Gesetz über Niederlassung und Aufenthalt

Anträge der vorberatenden Kommission vom 28. Juni 2012

Art. 5: Streichen.

Art. 8a (neu): Vermieterinnen, Vermieter und Liegenschaftsverwaltungen erteilen dem Einwohneramt unentgeltlich Auskunft über einziehende, ausziehende und wohnhafte Mieterinnen und Mieter.

Randtitel: a<sup>bis</sup>) Vermieterinnen, Vermieter und Liegenschaftsverwaltungen

Art. 10 Abs. 4 (neu): Das Einwohneramt bestellt bei Erreichen der Volljährigkeit bei Personen, die nicht in der Heimatgemeinde wohnen, den Heimatschein. Die Kosten trägt die betroffene Person.

Art. 14 Abs. 1: Der Kanton betreibt für die Abfrage von Einwohnerdaten eine Datenplattform \_\_\_\_.